



ANFRAGE Nr.: 821/2025/123

gem. § 21 GGO

eingbracht am: 15.10.25

bei/im: MD 10:36

An
Bürgermeister
Bernhard Auinger

Verfügung:

1. Befragter: *Zymer - Auinger*
2. Bürgermeister
3. Klubs und Fraktionen
4. MD/01 zum Register
5. Sonstige *MD*

Salzburg, am 15. Oktober 2025

Anfrage gem. § 21 GGO betreffend

Enthaltung von Mandatarn bei Abstimmungen - Auswirkung

Im Rahmen des Planungsausschusses vom 4.9.25 kam es bei einer Abstimmung zu Enthaltungen seitens einzelner Mandatarn. Die GGO in ihrer gültigen Fassung normiert im § 19 Abs 3 GGO, letzter Satz, dass eine Stimmenthaltung nicht zulässig ist.

Zu oben angeführtem Thema stelle ich
gemäß § 21 GGO folgende Anfrage:

Hauptfrage:

Welche konkrete Auswirkung hat diese GGO-widrige Enthaltung auf die Gültigkeit der Beschlussfassung?

Unterfragen:

1. Gilt der GGO-widrig beschlossene Bescheid als zum Beschluss erhoben?

Wenn ja,

- a. wie lässt sich das begründen?
- b. welche rechtliche Stellung hat die GGO für das Handeln von Mandatarn?
- c. obliegt es hinkünftig den Mandatarn, sich an die GGO zu halten?
- d. welche Auswirkung haben Enthaltungen auf die Mehrheiten in den jeweiligen Gremien?
- e. was passiert, wenn aufgrund von Enthaltungen keine Mehrheit für einen Beschluss erreichbar ist?
- f. wäre aus Sicht des Amtes eine Novellierung der GGO erforderlich und wie könnte diese aussehen?

